





**Nr. 19** | Jahrgang 116

Mittwoch, 18. November 2020

# **INHALTSVERZEICHNIS**

4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 5. Anderung, Entwurf	2
4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 6. Änderung, Entwurf	9
03.22.0 Bebauungsplan Zusertalgasse – Hochsteingasse, Beschluss	. 13
12.04.2 Bebauungsplan Prohaskagasse – Peneffgründe, 2. Änderung, Beschluss	. 16
04.39.0 Bebauungsplan Schippinger Straße – Wiener Straße – Viktor-Franz-Straße, Entwurf	. 18
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat	. 19
Voranschlag 2021	. 21
Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits	
gewährten Förderungen	. 22
Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2020	. 24
Impressum	. 25



**Auflage** 

GZ.: A14-087686/2020/0004

# 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.05 Flächenwidmungsplan – 5. Änderung gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 5. Änderung - Entwurf wird über 9 Wochen, in der Zeit

#### vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

# **Verordnung (Entwurf)**

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. 6/2020 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) in 2 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, der grafischen Darstellung (Planausschnitte Hauptplan Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärung.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 werden folgende Änderungen vorgenommen:

### 1) Neufeldweg

Ausweisung einer bisher als Freiland ausgewiesenen Fläche als Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) im Ausmaß von ca. 7.370 m², Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Abfallbehandlungsanlagen (aba) ausgewiesenen Fläche in einer Sondernutzungsfläche im Freiland Erholung mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) im Ausmaß von ca. 900m²

#### 2) Starhemberggasse

Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche im Freiland Öffentliche Parkanlage (öPa) festgelegten Fläche in eine Sondernutzungsfläche im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Freizeitpark (fzp) im Ausmaß von ca. 5.288m²

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.03 bleibt – inhaltlich aufrecht.

# § 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 05. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ......in Kraft.

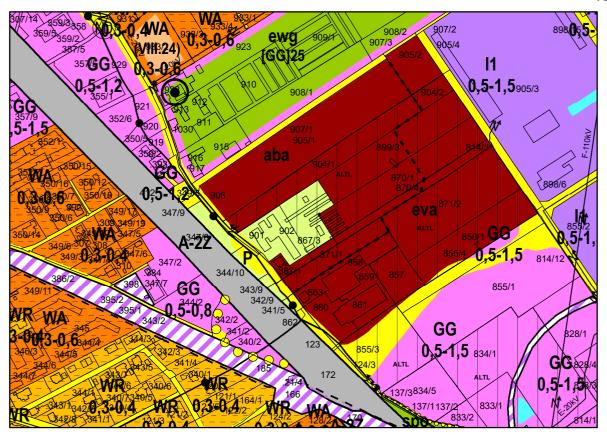
Der 4.05 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

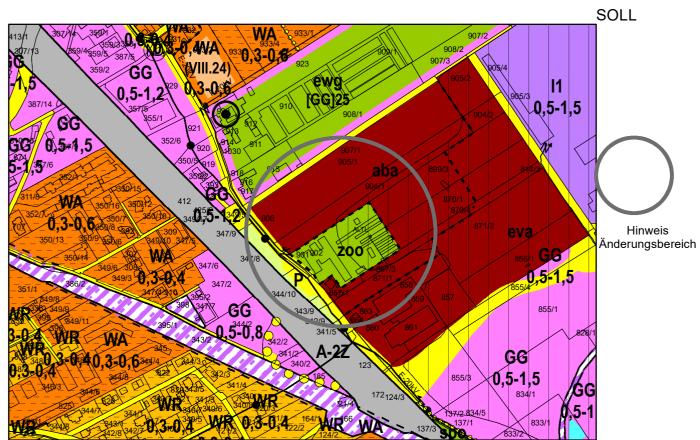
Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

# 4.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

5. ÄNDERUNG A14-087686/2020

IST





ENTWURFSAUFLAGE VOM 19.11.2020 bis 21.01.2021

GR-BESCHLUSS VOM .......
RECHTSWIRKSAM AB .......

\( \)

1:5.000

Für den Gemeinderat:

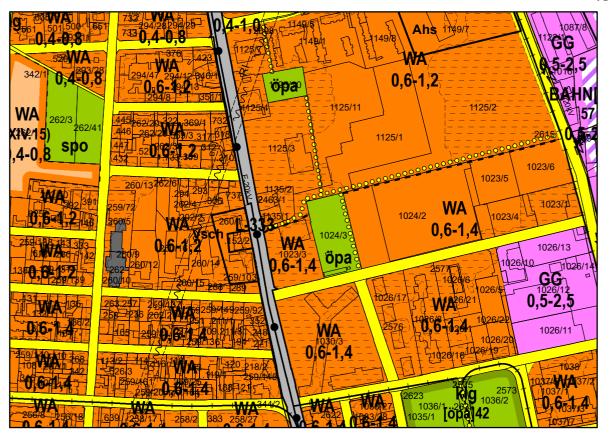
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

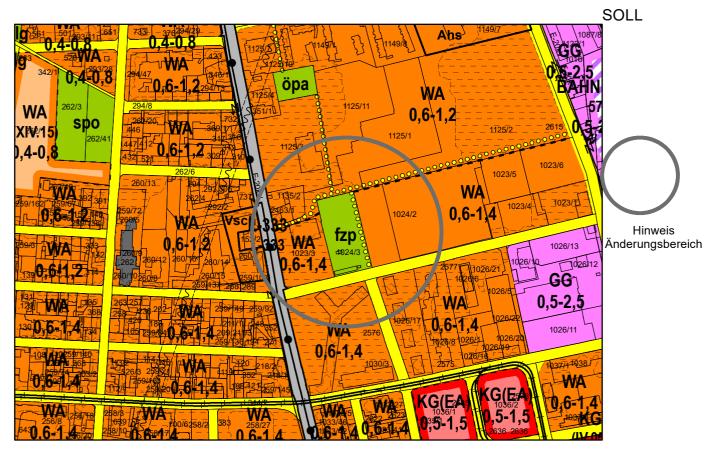


# 4.05 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

5. ÄNDERUNG A14-087686/2020

IST





ENTWURFSAUFLAGE VOM 19.11.2020 bis 21.01.2021

GR-BESCHLUSS VOM ......

RECHTSWIRKSAM AB ......



1:5.000

Für den Gemeinderat:





# **LEGENDE**

# I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

Freiland §33

Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)

# **BAULAND §30**

DAGLAII	2 300	<b>3</b> 1 <b>3</b> 1	
WR	Paines Wahngahiat	Landwirtschaftlich genutzte Fläcl	he
WA	Reines Wohngebiet Allgemeines Wohngebiet	afg Auffüllungsgebiet	
DO	Dorfgebiet	ewg Erwerbsgärtnerei	
KG	•	sst Schiessstätte	
	Kerngebiet Kerngebiet mit	öpa Öffentliche Parkanlage	
KG (EA)	Einkaufszentrenausschluss	spi Spielzwecke	
E1	Einkaufszentrum 1	frh Friedhof	
E2	Einkaufszentrum 2	klg Kleingarten	
KU	Kurgebiet	hwr Hochwasserrückhalteanlage	
EH	Erholungsgebiet	spo Sportzwecke	
KG+WA	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet	ztr Sportzentrum	
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet	bad Badeanlage	
KG+WA (EA)	mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss	glf Golfplatz	
PAKE	Verkehrsfläche mit	rsp Reitsport	
<b>J</b>	Baulandüberlagerung	wspo Wassersport	
<mark>VERK+</mark> GG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung	cam Camping	
BAHN+KG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet	Ifs Landwirtschaftliche Fachschule	
	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss	gwa Gewässeraufsicht	
KG+GG (EA)		bot Botanischer Garten	
BAHN+GG	Nutzungsüberlagerung Bahn	nep Naturerlebnispark	
БАНІЧТОС	mit Gewerbegebiet	fzp Freizeitpark / Freizeitzentrum	
GG	Gewerbegebiet	ppa Private Parkanlage	
I1	Industrie- und Gewerbegebiet 1	zoo Zoo	
E2+G6	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit	wig Wildgehege	
	Gewerbegebiet	juz Jugendzentrum	
[WA]	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage	
Öna	Vorbehaltsfläche mit	aba Abfallbehandlungsanlage	
öpa	Vorbehaltsfestlegung zB. öpa	wva Wasserversorgungsanlage	
(I.01)	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage	
17.47.11		Verkehrsflächen §	
L <u>i(f.9)</u> ;;	Freihaltegebiet	Verkehrsfläche	
	Sanierungsgebiet Lärm	P/Ph Parkplatz / Parkhaus	
SEV	Sanierungsgebiet Seveso	P Abstellfläche (Parkplatz, P&R)	
	unterschiedliche Bebauungsdichte	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)	
0,3-0,6	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte	Geh- und Radweg ungefähre La	ige

#### II ERSICHTLICHMACHUNGEN

Archäologische Bodenfundstätte

Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk

Ð (ND) Denkmalgeschütztes Objekt

Naturdenkmal

Altstadtschutzzone

Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz

Schloßbergbahn Straßenbahn

BBG

Mindestabstand zu Bergbaugebieten Sicherheitszone um einen Flughafen

Richtfunkstrecke

Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben \_ \_FU

Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage

GHD\_

Rohrleitung Gashochdruckleitung

FWT\_

Rohrleitung Fernwärmetransportleitung

Fhz

Fernheizwerk

Asz ALV

Altstoffsammelzentrum

E-20kV

Altlastenverdachtsfläche, Altablagerung

F-20kV

Hochspannungserdkabel Hochspannungsfreileitung



Rote Gefahrenzone It. WLV



Gelbe Gefahrenzone It. WLV



Brauner Hinweisbereich It. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung

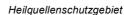


Grundwasserschongebiet (1-4)

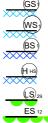


Grundwasserschutzgebiet (1-4)

Brunnenschutzgebiet (1-2)



(Tobelbad)



Landschaftsschutzgebiet



Europaschutzgebiet



Geschützter Landschaftsteil



Naturschutzgebiet



Eisenbahnfläche



Bundesautobahn



Bundesstraße Landesstraße



Eisenbahn Projekt



Landesstraßenprojekt



Tunnel (außerh. der PZVO)



Unterflurtrasse (außerh. der PZVO) Öffentliche und private Gewässer





Uferfreihaltestreifen auf Basis

terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)



Wald

Gerinne

# III ERSICHTLICHMACHUNG von **ANLAGEN und EINRICHTUNGEN**

Ahs Allgemein bildende höhere Schule

Bdh Bildungshaus

Bg Bezirksgericht

Bh Bezirkshauptmannschaft

Bhf Bahnhof

Bhs Berufsbildende höhere Schule

Fhs Fachhochschule

Fw Feuerwehrrüsthaus

Gh Gasthaus

Krankenhaus Kra Alh Altenheim

Pfh Pflegeheim

LVwG Landesverwaltungsgericht

Lg Landesgericht

Nms Neue Mittelschule

Ra Rathaus

Str Strafanstalt

Uni Universität Vsch Volksschule

Wko Wirtschaftskammer

#### Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

Pumpstation



Hochbehälter



Wasserkraftwerk



Pumpstation Reduzierstation



Sende- und Empfangsanlage

 $\hat{M}$ 

Umspannwerk



Hubschrauberaufsetzpunkt



Tierhaltungsbetrieb unter G=20



Belästigungsbereich

Forschungsreaktor



Geruchsschwellenabstand

Gemeindegrenze

#### IV GRENZEN



Katastralgemeindegrenze



Bauland Umlandgemeinden



**Auflage** 

GZ.: A14-087684/2020/0004

# 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.04 zu ändern und den Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept – 6. Änderung gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBI. 6/2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Entwurf zum 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 6. Änderung wird über 9 Wochen, in der Zeit

#### vom 19. November 2020 bis 21. Jänner 2021

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Gemäß § 24 Abs. 5 STROG 2010 idF. LGBl. 6/2020 wird im ggst. Fall von einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Änderungspunkte abgesehen.

## **Verordnung (Entwurf)**

Aufgrund der §§ 21, 24, 42 und 67 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, idF. LGBI. 6/2020 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idF. 4.04 geändert.

§ 1

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 6. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 in der Fassung der 4. Änderung der Landeshauptstadt Graz wird folgende Änderung des Entwicklungsplanes vorgenommen:

#### 1. Neufeldweg

Ausweisung einer Überlagerung einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung nordöstlich des Neufeldweges im Ausmaß von ca. 105.400m²

§ 3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz in der Fassung der 4. Änderung bleibt inhaltlich unberührt aufrecht.

ξ4

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit ....... in Kraft.

Das 4.06 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 6. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20 VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

# 6. ÄNDERUNG A14-087684/2020

IST



Für den Gemeinderat:

ENTWURFSAUFLAGE VOM 19.11.2020 bis 21.01.2021

GR-BESCHLUSS VOM ....... RECHTSWIRKSAM AB .......



#### **LEGENDE**

# Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung Zentrengliederung §6



überörtlicher Siedlungsschwerpunkt / Bezirks- und Stadtteilzentrum



Örtlicher Siedlungsschwerpunkt

(T)

Touristischer Siedlungsschwerpunkt

# Gebiete mit baulicher Entwicklung

Bereiche mit einer Funktion / Bestand

Stadtzentrum / Bezirks- u. Stadtteilzentrum §10, §11

Überörtlich bedeutsame Einrichtung §12

LKH .... Landeskrankenhaus LNKH .. Landesnervenkrankenhaus WiKa... Wirtschaftskammer HoU ... Hochschule, Universität UKH... Unfallkrankenhaus Kra .... Krankenhaus Messe. Messe, Kongress Graz

Wohngebiet hoher Dichte §13

Wohngebiet mittlerer Dichte §14

Wohngebiet geringer Dichte §15

Industrie, Gewerbe §16

Einkaufszentren §17

#### Bereiche mit einer Funktion / Potential

Wohngebiet hoher Dichte / Potential

Tourismus. Ferienwohnen

Wohngebiet mittlerer Dichte / Potential

Wohngebiet geringer Dichte / Potential

Sonderfläche / Potential

Industrie, Gewerbe / Potential

Entwicklungspotential mit besonderer Bedingung §25

#### Bereiche mit zwei Funktionen / Bestand Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet §18

Wohnen mittlerer Dichte / Zentrum

Wohnen hoher Dichte / Zentrum

#### Gewerbe und Mischgebiet §19

Industrie, Gewerbe / Wohnen hoher Dichte

Industrie, Gewerbe / Wohnen mittlerer Dichte

Industrie, Gewerbe / Wohnen geringer Dichte

#### Gewerbe und Zentrum §20

Industrie, Gewerbe / Zentrum

#### Überlagerungen Einkaufszentren §21

Wohnen hoher Dichte / Einkaufszentrum

Wohnen mittlerer Dichte / Einkaufszentrum

Industrie, Gewerbe / Einkaufszentrum

#### Überlagerungen Eignungszone / andere Funktionen §22

Freizeit, Sport, Ökologie / Wohnen mittlerer Dichte

## Überlagerungen Bahn §23

A-G Bahn mit nachfolgender Funktion

## Entwicklungsgrenzen §9

naturräumlich absolut

---- naturräumlich relativ

siedlungspolitisch absolut

---- siedlungspolitisch relativ

# Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich

Freihaltezone §7 (3)

Eignungszone §7
Freizeit, Sport, Ökologie

Überlagerung Eignungszone §7 Freizeit, Sport, Ökologie mit einer Eignungszone Ver- und Entsorgung

Grüngürtel §8

□□ Grünverbindung

# Ersichtlichmachungen

#### Vorrangzonen gem. REPRO G-GU

Grünzone gem. REPRO §5 (2)

Landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO §5 (5)

Vorrangzone für Industrie und Gewerbe gem. REPRO §5 (6)

Wasserwirtschaftliche Vorrangzone: siehe Deckplan 1

### Verkehrsinfrastruktur

Bahn

<del>····</del> Straßenbahn

+ + - - - Straßenbahn-Projekt

#### **Sonstige**

Wald §7(2)

Bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden

Bezirksgrenzen

Stadtgrenze

---- Gefährdungsbereich

----- Fluglärm T 60dB

Geruchsemittent



#### **VERORDNUNG**

GZ.: A14-052622/2016

## 03.22.0 Bebauungsplan "Zusertalgasse – Hochsteingasse"

III. Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5. November 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.22.0 Bebauungsplan "Zusertalgasse – Hochsteingasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, BAUPLÄTZE

- (1) Es wird zu den Bauplatzgrenzen die offene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Im Planwerk sind die künftigen Bauplätze von ca. 800 m² bis ca. 1000 m² festgelegt. Geringfügige Abweichungen bei den Teilungen sind zulässig.
- (3) Pro Bauplatz ist die Errichtung eines Hauptgebäudes, sowie eines Nebengebäudes oder eines Flugdaches möglich.
- (4) Nebengebäude und Carports haben von der internen Erschließungsstraße einen Abstand von mindestens 1,0 m aufzuweisen.
- (5) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad pro Bauplatz: höchstens 0,25
- (2) Bebauungsdichte pro Bauplatz: höchstens 0,30

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Überdachungen oder Einhausungen von PKW-Abstellplätzen, Kellerabgängen, Stiegen- und Rampenkonstruktionen sowie Nebengebäude, Flugdächer und Pergolakonstruktionen und dergleichen.

# § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Zulässig sind Bebauungen mit einem zweigeschossigen Erscheinungsbild, wobei zusätzlich ein zurückversetztes zweites Obergeschoss zulässig sind.
- (2) Das mögliche Penthouse-Geschoss muss mindestens 2,0 m gegenüber den darunterliegenden Außenwänden zurückspringen.
- (3) Abgetreppte mehrgeschossige Bebauungen, dürfen an keiner Stelle eine größere Gebäudehöhe als 7,50 m erreichen, wobei diese auf das natürliche Gelände abgestimmt werden muss.
- (4) Eine etwaige Überdachung des Rücksprunges ist nur in Form eines Glasdaches zulässig, wobei dieses zumindest um 1,0 m gegenüber den darunterliegenden jeweilig aufgehenden Außenwänden abzurücken ist.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.

#### § 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Bauplatz sind 2 PKW-Abstellplätze in freier Aufstellung im Nahbereich der Straße oder gebäudeintegriert zulässig.
- (2) Mehr als 2 PKW-Abstellplätze sind dann zulässig, wenn diese ins Gebäude integriert oder in einer Garage untergebracht sind.

#### § 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18 | 20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0m zu betragen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
  - Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 9,0m.
- (8) Für mittelkronige, Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
  - Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.

- (9) Geländeveränderungen dürfen maximal 1,5 m betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände gemäß in den Bebauungsplan integrierten Höheschichtenlinienplan. In Bereichen die der Erschließung von notwendigen Zufahrten dienen, können Ausnahmen zugestanden werden, wobei Bedacht auf das weiterführende Gelände zu nehmen ist.
- (10) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
- (11) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen ab einer Höhe von 0,5 m zu begrünen.
- (12) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 30° zulässig, wobei diese zu allen Nachbargrundgrenzen verlaufend an das natürliche Gelände anzugleichen ist.
- (13) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (14) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

#### § 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Dabei ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig

#### § 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19. November 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



#### **VERORDNUNG**

Änderung des 12.04.1 Bebauungsplanes "Prohaskagasse (Peneffgründe), 1. Änderung" XII. Bez., KG Andritz

zur Fassung:

GZ.: A14-048433/2017/0003

# 12.04.2 Bebauungsplan "Prohaskagasse – Peneffgründe, 2. Änderung"

XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.04.2 Bebauungsplan "Prohaskagasse – Peneffgründe, 2. Änderung", beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. 6/2020 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und dem Planwerk. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

## § 2 ÄNDERUNG DES PLANUNGSGEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES

Das Grundstück Nr. 448/50 der KG Andritz mit einem Flächenausmaß von 388 m² ist nicht mehr Teil des Bebauungsplangebietes. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes wird somit geändert.

#### § 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 03.12.1998 beschlossenen 12.04 Bebauungsplanes "Prohaskagasse-Peneffgründe", GZ.: A 14-K-604/1997-18, und seiner 1. Änderung, GZ.: A14-048433/2017, bleiben aufrecht.
- (2) Der 12.04.2 Bebauungsplan "Prochaskagasse-Peneffgründe, 2. Änderung" tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 19.11.2020 in Kraft.

(3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20,6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ: A 14-098868/2019/0002

## 04.39.0 Bebauungsplan

"Schippinger Straße - Wiener Straße - Viktor-Franz-Straße"

IV. Bez. KG 63104 Lend und XIII. Bez. KG 63112 Gösting

Der Entwurf des 04.39.0 Bebauungsplanes "Schippinger Straße – Wiener Straße – Viktor-Franz-Straße" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

#### vom 19. November 2020 bis zum 21. Jänner 2021

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



GZ.: Präs. 009783/2003/0311

# Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

Beschluss des Stadtsenates: 30. Oktober 2020 GZ: 009783/2003/0311

**laut Anhang** 

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung

LGBI. 34/2020

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Hauptgruppe	Gruppen-Titel	Sachgruppe	Inhalt		
Bau- und Anlagenbehörde					
01. Hauptgruppe	Allgemeine Angelegenheiten	0017- 106	Verfahrenskoordination und -begleitung bei objektbezogenen Verfahren bzw. Projekten		
03.Hauptgruppe	Straßenrecht				
03.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Straßenamtes	0017- 301	entfällt		
03.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Straßenamtes	0017- 302	entfällt		
03.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Straßenamtes	0017- 305	entfällt		
03.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Straßenamtes	0017- 309	entfällt		
06.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten der Abteilung für Grünraum und Gewässer				
07.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Stadtplanungsamtes	0017- 702	Raumordnungsangelegenheiten		
07.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Stadtplanungsamtes	0017- 703	entfällt		
07.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Stadtplanungsamtes	0017- 704	entfällt		
07.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Stadtplanungsamtes	0017- 705	entfällt		
08.Hauptgruppe	Rechtsangelegenheiten des Abteilung für Verkehrsplanung	0017- 801	entfällt		
10.Hauptgruppe	Angelegenheiten nach dem Stmk. Baurecht	0017-1002	Servicecenter für allgemeine Bauberatung		
12.Hauptgruppe	Maschinen- und elektrotechnische Angelegenheiten	0017-1202	Bewilligungsverfahren für Anlagen der Feuerungstechnik (Heizungen; Dampfkessel, soweit sie nicht dem LRG-K unterliegen), Aufzugs-, Lüftungs- und Klimaanlagen und Wärmepumpen		
12.Hauptgruppe	Maschinen- und elektrotechnische Angelegenheiten	0017-1206	Stellungnahme und Endüberprüfung für Ölfeuerungsanlagen und Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten		
12.Hauptgruppe	Maschinen- und elektrotechnische Angelegenheiten	0017-1216	Ölfeuerungsanlagen; Bewilligung bzw. Untersagung; Entgegennahme von Mitteilungen über meldepflichtige Vorhaben		
17.Hauptgruppe	Angelegenheiten des Gesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten	0017-1701	entfällt		
29.Hauptgruppe	Verschiedene Angelegenheiten	0017-2906	Verfahren nach § 28 Steiermärkischen Glückspielautomaten und Spielapparategesetz- Spielstubenbewilligung		
Abteilung für I	mmobilien				
1. Hauptgruppe	Vermögensmanagement	08/4- 107	Übertragung von städtischen Grundstücken in das öffentliche Gut		
Sozialamt					
9. Hauptgruppe	Freiwillige Maßnahmen	0005- 901			



GZ.: A8-083554/2020/0010

### Voranschlag 2021

Kundmachung gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz (LGBI. 130/1967 idF. LGBI. 34/2020)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 den Voranschlag 2021 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2021 wie folgt zu erheben:

#### **Grundsteuer:**

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2021 liegt ab Montag, den 9. November 2020, im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung



#### **RICHTLINIE**

GZ.: 020864/2017/0013

# Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 05.11.2020, mit welchem der Geltungszeitraum der Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen bis einschließlich 31.12.2021 verlängert wird.

Aufgrund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 in der geltenden Fassung, wird beschlossen:

Vorübergehende Richtlinien anlässlich der COVID-19-Pandemie zur Vorgehensweise bei bereits gewährten Förderungen

#### § 1 Geltungszeitraum, Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten bis einschließlich 31.12.2021.
- (2) Die in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen stellen vorübergehende Ergänzungen zu den in der <u>Förderungsrichtlinie</u> und der <u>Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen</u> bereits bestehenden Regelungen<sup>1</sup> dar und sind ausschließlich auf jene bereits gewährten Förderungen<sup>2</sup>, deren (Projekt)Umsetzung im Jahr 2020 bzw. 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie zur Gänze oder teilweise unmöglich geworden ist, anzuwenden.

#### § 2 Ausdehnung der Förderungszeiträume

- (1) Die Förderungszeiträume betroffener Förderungen im Sinne des § 1 Absatz 2 können bis Ende 2022 ausgedehnt werden.
- (2) Über die von der Ausdehnung des Projektzeitraumes betroffenen Förderungen ist dem Stadtsenat durch die jeweilige Dienststelle gesammelt Anfang 2021 bzw. 2022 schriftlich zu berichten.

# § 3 Rückforderungen, Verwendung von Förderungsmittel, Auszahlungen, Förderungsabrechnung

(1) Sofern sich die Umsetzung des geförderten Projektes lediglich in das Jahr 2021 bzw. 2022 verschiebt, fordert die Stadt Graz bereits getätigte (Förderungsmittel)Auszahlungen nicht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sämtliche bestehenden Regelungen sind daher subsidiär unverändert anzuwenden. Insbesondere werden bestehende Regelungen über die Zuständigkeit für die Gewährung von Förderungen durch diese vorübergehenden Richtlinien nicht berührt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Unabhängig von der Höhe der gewährten Förderung.

zurück. Betroffene FörderungsnehmerInnen müssen diese Auszahlungen jedoch für die spätere Umsetzung des Projektes<sup>3</sup> heranziehen.

- (2) Ausstehende Auszahlungen setzt die Stadt Graz solange vorläufig aus, bis FörderungsnehmerInnen
  - 1. die ursprünglich geplante Umsetzung des geförderten Projekts wiederaufnehmen können oder
  - 2. die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise<sup>4</sup> möglich ist, ohne das Ziel bzw. den Zweck des Projekts zu verändern.

Sollte weder die ursprünglich geplante Umsetzung wiederaufgenommen werden können (Ziffer 1) noch die Umsetzung des geförderten Projektes auf eine andere Art und Weise möglich sein (Ziffer 2) bzw. das ursprünglich geförderte Projekt obsolet werden, können ausstehende Auszahlungen gegebenenfalls nachträglich im Sinne des Absatzes 3 (bzw. der Fußnote 7) getätigt werden.

- (3) Sofern die Umsetzung des geförderten Projektes ersatzlos entfallen muss, bleiben bereits gewährte Förderungen<sup>5</sup> FörderungsnehmerInnen insofern erhalten, als deren Verwendung im Wege der Abrechnung der Förderung insbesondere<sup>6</sup> für folgende Kosten entsprechend nachgewiesen<sup>7</sup> wird:
  - Kosten für vorbereitende Arbeiten
  - Kosten, die im Zusammenhang mit der Absage bzw. Verzögerung der Umsetzung stehen (z.B. Kosten für Stornierungen)

Hinsichtlich jeglicher Kosten obliegt betroffenen FörderungsnehmerInnen jedoch die Schadensminderung.

Für den Bürgermeister: Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser elektronisch unterschrieben

1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gegebenenfalls spätere Umsetzung des Projektes auf andere Art und Weise im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 (siehe Seite 2).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> z.B. in Form eines Online-Projektes.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Unabhängig davon, ob bereits (Förderungsmittel)Auszahlungen getätigt wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Aufzählung ist beispielhaft, d.h. nicht abschließend.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bei bereits getätigten Auszahlungen ergibt sich unter Umständen eine Differenz zwischen dem Betrag der getätigten Auszahlung und jenem Betrag, der im Wege der Abrechnung der Förderung aufgrund von Verwendungsnachweisen anerkannt wird. Sollte sich eine Differenz ergeben, kann es zu Rückforderungen der Förderung durch die Stadt Graz in Höhe dieser Differenz kommen. Bei ausstehenden Auszahlungen reduziert sich die in diesem Fall mögliche nachträgliche Auszahlung der Förderung um die Höhe dieser Differenz.



# Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2020

www.graz.at/cms/beitrag/10349496/7768145/Gemeinderatssitzung\_vom\_Mai.html

#### Details

- zur Fragestunde,
- der Tagesordnung,
- der Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge
- sowie zum Wortprotokoll

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (siehe Link Überschrift).



### **IMPRESSUM**

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag. a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,

E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.